
Nr. 01/2016

21. Jahrgang

15.01.2016

- 1 **Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)**
- 2 **Bekanntmachung des Zweckverband der Berufsbildenden Schulen Opladen**
- 3 **Kraftloserklärung**

1 Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)

Das nachfolgend bezeichnete Dokument wird durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

1. Zustellende Behörde:

Stadt Langenfeld Rhld, Der Bürgermeister
Referat Steuern und Abgaben
Konrad-Adenauer-Platz 1 in 40764 Langenfeld Rhld.

Der Abgabenbescheid vom 08.01.2016 unter dem AZ: 670/19.12459.4 kann bei der obigen Behörde, im I OG, Zimmer 109 eingesehen werden.

2. Zustelladressat:

Herrn Christopher Josef Schmideder, zuletzt wohnhaft Höchlstraße 3 in 81675 München.
Am 15.06.2014 hat sich der Abgabepflichtige in das Vereinigte Königreich abgemeldet.

Langenfeld Rhld., den 13.01.2016
Im Auftrag
gez. Dinnendahl

2 Bekanntmachung des Zweckverband der Berufsbildenden Schulen Opladen

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes der berufsbildenden Schulen für das Haushaltsjahr 2016 befindet sich in der Anlage zu diesem Amtsblatt.

3 Kraftloserklärung

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch **302 037 36 13** wird hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 28.12.2015
Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.
gez.
Der Vorstand

Haushaltssatzung des Zweckverbandes der berufsbildenden Schulen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der berufsbildenden Schulen Opladen mit Beschluss vom 19.11.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungs-ermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	3.046.994 EURO
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.046.994 EURO

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.046.994 EURO
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.538.480 EURO

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EURO
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	368.191 EURO

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	0 EURO
---	--------

festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

Zur Deckung des Gesamtfehlbetrages in Höhe von
wird aufgrund des § 94 Schulgesetz in der zur Zeit gültigen Fassung die von den Mitgliedsgemeinden aufzubringende
Umlage wie folgt festgesetzt:

Umlage-Ergebnisplan (kassenwirksam)

von insgesamt	2.962.659 Euro
a) zur Deckung des Fehlbetrages mit auf je Schüler	2.726.036 Euro
b) zur Deckung des Fehlbetrages mit auf der Umlagegrundlage zur Kreisumlage bzw. zur Landschaftsverbandsumlage für 2016 (FA 2015)	1.363.018 Euro
	Umlagefaktor = 0,002527624

Umlage-Ergebnisplan (als Forderung)

von insgesamt	236.623 Euro
a) zur Deckung des Fehlbetrages mit auf je Schüler	118.312 Euro
b) zur Deckung des Fehlbetrages mit auf der Umlagegrundlage zur Kreisumlage bzw. zur Landschaftsverbandsumlage für 2016 (FA 2015)	50,65 Euro
	118.312 Euro
	Umlagefaktor = 0,000219401

§ 6

Ein "erheblicher Jahresfehlbetrag" im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NW ist dann gegeben, wenn dieser Betrag höher ist als 4 % der im Haushaltsplan veranschlagten Aufwendungen des Ergebnisplanes (lt. Haushaltssatzung) und dies bis zum 30.09. des Haushaltsjahres festgestellt wird.

§ 7

1. Als unerheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 GO NW gelten ein zu erwartender Fehlbetrag oder eine Ausgabensteigerung bis zu 10% des Gesamthaushaltsvolumens.
2. Als geringfügig im Sinne von § 80 Abs. 3 GO NW gelten bisher nicht veranschlagte, aber unabweisbare Baumaßnahmen einschl. Planungskosten sowie Instandsetzungen an Bauten und Anlagen bis zu einem Betrag von 51.000 €.
3. Für bisher nicht veranschlagte und nicht unabweisbare Baumaßnahmen oder Investitionsförderungsmaßnahmen ist gem. § 81 Abs. 2 Nr. 3 GO NW der Erlass einer Nachtrags- haushaltssatzung erforderlich.
4. Eine Überschreitung der Beträge gem. § 7 Ziff. 1 und 2 dieser Satzung bedingt gleichfalls den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung.

Leverkusen, den 19.11.2015

gez.

Richrath

Der Verbandsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung mit Schreiben vom 25.11.2015 angezeigt worden. Die Genehmigung der Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2016 erfolgte mit Schreiben vom 09.12.2015.

Die Verletzung von Verfahrens – oder Formvorschriften kann nach Ablauf eines Jahres nach der Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Berufsschulzweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leverkusen, den 14.01.2016

gez.

Große-Allermann

Vorsitzender der Schulverbandsversammlung